

Beschlussvorlage**Nr. 094/2020**

Federführung	Dezernat II Kämmereiamt
---------------------	----------------------------

AZ./Datum:	20-1 / Fr/17.06.2020		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	21.07.2020

Beauftragung der städtischen Vertreter für die Gesellschafterversammlungen der mit der Städtische Holding Fellbach GmbH verbundenen Beteiligungsunternehmen**Bezug: BV-Nr. 093 / 2020****Beschlussantrag:****I. Beauftragung städtische Vertreter für die Gesellschafterversammlungen**

Die städtischen Vertreter in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen werden ermächtigt, folgenden Beschlussanträgen zuzustimmen:

1. Städtische Holding Fellbach GmbH

- 1.1. der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat der Städtische Holding Fellbach GmbH für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

2. Stadtwerke Fellbach GmbH

- 2.1. der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Fellbach GmbH für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

3. Wohnungs- und Dienstleistungsgesellschaft Fellbach mbH

- 3.1. der Geschäftsführung und dem für die Wohnungs- und Dienstleistungsgesellschaft Fellbach mbH zuständigen Aufsichtsrat der Städtische Holding Fellbach GmbH für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

4. Remstalwerk GmbH & Co. KG

- 4.1. der Geschäftsführung der Regionalwerk Remstal Verwaltungs- GmbH für ihre Tätigkeit bei der Remstalwerk GmbH & Co. KG und dem Aufsichtsrat der Remstalwerk GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen,

5. Remstalwerk Netzgesellschaft mbH

- 5.1. den Aufsichtsratsvorsitzenden der Remstalwerk GmbH & Co. KG in der Gesellschafterversammlung der Remstalwerk GmbH & Co. KG zu beauftragen das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung der Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH dahingehend auszuüben, dass

- 5.1.1. der Geschäftsführung der Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt wird.

6. Regionalwerk Remstal Verwaltungs-GmbH

- 6.1. der Geschäftsführung der Regionalwerk Remstal Verwaltungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

7. Energiedienstleistungen Remstal GmbH

- 7.1. der Geschäftsführung der Energiedienstleistungen Remstal GmbH für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen,

8. Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH

- 8.1. den Vertreter der Energiedienstleistungen Remstal GmbH in der Gesellschafterversammlung der Stromnetzgesellschaft Winnenden mbH zu beauftragen, folgenden Beschlüssen zuzustimmen:

- 8.1.1. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Die Ergebnisse der einzelnen Jahresabschlüsse zum 31.12.2019 wurden in der Beschlussvorlage Nr. 093 / 2020 ausführlich erläutert. Aufgrund der strengen Regelungen im Zusammenhang mit der Entlastung von Organmitgliedern städtischer Beteiligungsunternehmen werden die oben aufgeführten Beschlussanträge in einer separaten Sitzungsvorlage vorgelegt und beschlossen. Hierzu folgende Ausführungen:

Die §§ 18 und 52 GemO BW regeln die Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates bzw. Bürgermeistern und Beigeordneten, die aufgrund ihrer Funktion ein Mandat als Mitglieder von Aufsichtsräten städtischer Beteiligungsunternehmen wahrnehmen. Bei der Behandlung von Angelegenheiten dieser Beteiligungsunternehmen in Ausschuss- bzw. Gemeinderatssitzungen sind die betroffenen Personen aufgrund der Ausnahmebestimmung in § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemO grundsätzlich nicht befangen. Eine der wenigen Ausnahmen bildet die Beschlussfassung des Gemeinderats über die Entlastung der Organmitglieder dieser Beteiligungsunternehmen: Die jeweilige Beschlussfassung ist für die betroffenen Personen in der Regel mit einem unmittelbaren Vor- bzw. Nachteil verbunden. Dies schon allein deshalb, da die Entlastung einen Verzicht auf mögliche Schadensersatzansprüche gegen die Organmitglieder begründen kann.

Insofern liegt bei der Entscheidung über die Entlastung der Organmitglieder ein die Befangenheit nach § 18 Absatz 1 Gemo BW begründendes Sonderinteresse der dem Aufsichtsrat bzw. der Geschäftsführung angehörenden Personen vor, so dass diese an der Abstimmung nicht mitwirken dürfen.

Aufgrund von Auslegungshinweisen des Städtetags Baden-Württemberg wird diesem Umstand mit der jetzt praktizierten Trennung Rechnung getragen: Die jeweilige Feststellung / Verwendung der Jahresergebnisse einerseits und die Entlastung der Geschäftsführung bzw. des Aufsichtsrates andererseits werden in separaten Sitzungsvorlagen dargestellt, die unter Anwendung der Befangenheitsregelungen getrennt beraten und beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.
Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen: ---